

Geschäftsordnung

für die Sitzungen der Vertreterversammlung der Bezirkszahnärztekammer Rheinhessen

Die Vertreterversammlung der Bezirkszahnärztekammer Rheinhessen hat in ihrer Sitzung am 29.11.2023 aufgrund des § 15 des Heilberufsgesetzes vom 19.12.2014 (GVBl. 2014, S. 302), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S. 405), die folgende Neufassung der Geschäftsordnung für die Vertreterversammlung der BZK Rheinhessen beschlossen, die mit Schreiben des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung vom 26.09.2024 (Aktenzeichen 53.1 01 632) genehmigt worden ist.

§ 1 Sitzungsordnung

- (1) Die Vertreterversammlung wird vom Vorsitzenden¹ der Vertreterversammlung, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden der Vertreterversammlung eröffnet, geleitet und geschlossen.

Die erste (konstituierende) Sitzung einer neugewählten Vertreterversammlung wird vom ältesten oder im Falle der Ablehnung vom nächstältesten anwesenden Mitglied der Vertreterversammlung eröffnet und geleitet, bis ein neuer Vorsitzender der Vertreterversammlung gewählt ist. Dann übernimmt dieser die Leitung der Sitzung.

Sind sowohl der Vorsitzende als auch der stellvertretende Vorsitzende verhindert die Sitzung zu eröffnen und/oder zu leiten, so übernimmt das älteste Mitglied der Vertreterversammlung die Eröffnung; ihm obliegt das Erstvorschlagsrecht für die Wahl des temporären Versammlungsleiters. Der temporäre Versammlungsleiter wird per Handzeichen mit einfacher Mehrheit aus der Mitte der Vertreterversammlung gewählt.

- (2) Der Versammlungsleiter eröffnet die Sitzung mit der Feststellung, dass
- die Sitzung unter Angabe der Tagesordnung satzungsgemäß rechtzeitig gemäß § 9 Absatz 1 und 2 der Hauptsatzung einberufen
 - und mit Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung bekannt gemacht wurde.
- (3) Aufgrund des Namensaufrufes stellt der Versammlungsleiter die Beschlussfähigkeit der Vertreterversammlung fest.
- (4) Der Versammlungsleiter versichert sich, dass als Zuhörer nur Mitglieder, Mitarbeiter und geladene Gäste der BZK Rheinhessen teilnehmen.
- (5) Der Versammlungsleiter bestellt Protokollführer und Führer der Rednerliste.
- (6) Sind geheime Wahlen abzuhalten, bestellt der Versammlungsleiter einen Wahlausschuss mit 3 Mitgliedern.
- (7) Der Versammlungsleiter gibt nach Eröffnung der Versammlung die Tagesordnung und die rechtzeitig eingegangenen Anträge der Vertreter sowie die Anträge des Vorstandes zur Erweiterung der Tagesordnung bekannt. Über die Gegenstände der Beratung wird in der Reihenfolge der schriftlich vorliegenden Tagesordnung verhandelt. Der Versammlungsleiter hat über jeden Gegenstand, der auf der Tagesordnung steht, die Beratung zu eröffnen, die gemeinsame Beratung gleichartiger oder verwandter Gegenstände kann jederzeit beschlossen werden.

¹ Sämtliche Personenbezeichnungen knüpfen nicht an ein Geschlecht an, sondern sind genderneutral zu verstehen.

- (8) Die Vertreterversammlung kann die Reihenfolge der Tagesordnung ändern und Tagesordnungspunkte von der Tagesordnung absetzen. Bei Dringlichkeit kann die Vertreterversammlung mit den Stimmen der Mehrheit ihrer Mitglieder beschließen, auch über Gegenstände, die nicht in die Tagesordnung aufgenommen waren, zu beraten und zu entscheiden.
- (9) Beratungsgegenstände, deren Aufnahme in die Tagesordnung nicht fristgerecht (§ 9 Absatz 3 Satz 2 der Hauptsatzung) beantragt wurde, werden noch nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen, wenn die Vertreterversammlung dies vor Eintritt in die Tagesordnung beschließt. Eine Aussprache findet nicht statt.
- (10) Den Anträgen ist der beantragte Punkt der Tagesordnung, eine kurze Begründung der Wichtigkeit und Dringlichkeit seiner Behandlung und möglichst der Wortlaut eines erstrebten Beschlusses anzufügen.
- (11) Die Erweiterung, Veränderung oder Einschränkung der Tagesordnung im Verlauf der Sitzung bedürfen der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (12) Abstimmungen zu spontanen Anträgen auf Satzungsänderungen sollen innerhalb der Sitzung der Vertreterversammlung nicht erfolgen.

§ 2 Redeordnung

- (1) Der Versammlungsleiter kann jederzeit das Wort ergreifen. Auf Verlangen ist dem Vertreter der Aufsichtsbehörde das Wort zu erteilen.
- (2) Vor der Aussprache zu jedem Punkt der Tagesordnung erhält zunächst der Berichterstatter oder der Antragsteller das Wort.
- (3) Anschließend erteilt der Versammlungsleiter den Rednern in der Reihenfolge ihrer Wortmeldung das Wort. Im Einverständnis mit den vorgemerkten Rednern kann er von dieser Regel abweichen. Redeberechtigt sind die Mitglieder der Vertreterversammlung sowie des Vorstandes, die Geschäftsführung und der Justitiar. Der Versammlungsleiter kann anderen Personen das Wort erteilen, wenn die Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder der Vertreterversammlung zustimmt.
- (4) Außerhalb der Reihenfolge der Rednerliste erhält das Wort
 - 4.1. der Vorsitzende des Vorstandes
 - 4.2. der Berichterstatter,
 - 4.3. wer zur Geschäftsordnung sprechen will (§ 3 der Geschäftsordnung),
 - 4.4. wer eine Erklärung zu Tatsachen eines behandelten Sachverhaltes abgeben will.Bemerkungen zu Ziffer 4.3 und 4.4. dürfen die Dauer von fünf Minuten nicht überschreiten.
- (5) Zu persönlichen Erklärungen wird das Wort erst am Ende der Aussprache erteilt. Der Redner darf nicht zur Sache sprechen, sondern nur in der Aussprache gegen ihn erhobene Vorwürfe zurückweisen oder eigene Ausführungen richtigstellen.
- (6) Die Rededauer kann durch Beschluss der Vertreterversammlung auf eine bestimmte Zeit beschränkt werden.
- (7) Ist die Rednerliste zu einem Tagesordnungspunkt erschöpft, erhalten der Berichterstatter und/oder der Antragsteller das Schlusswort. Sodann erklärt der Versammlungsleiter die Beratung für abgeschlossen und lässt ggf. über vorliegende Anträge abstimmen.
- (8) Nach Schluss der Aussprache kann niemandem mehr das Wort erteilt werden, es sei denn die Mehrheit der Sitzungsteilnehmer stimmt der Wiedereröffnung der Aussprache zu.

- (9) Anträge innerhalb eines Tagesordnungspunktes können jederzeit eingebracht werden. Sie sind dem Versammlungsleiter schriftlich zu überlassen und von diesem vor neuer Worterteilung in der Reihenfolge ihres Eingangs bekannt zu geben.

§ 3 Wortmeldungen und Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Wortmeldungen zur Geschäftsordnung (§ 2 Absatz 4 Ziff. 4.3. und 4.4. der Geschäftsordnung) gehen nur dann allen anderen Wortmeldungen vor, wenn sie
- 1.1. auf Verstöße gegen Geschäftsordnung oder Satzung aufmerksam machen oder
 - 1.2. Anträge zum Inhalt haben, die sich beziehen auf:
 - 1.2.1. Begrenzung der Redezeit,
 - 1.2.2. Schluss der Rednerliste,
 - 1.2.3. Schluss der Aussprache,
 - 1.2.4. Überweisung an einen Ausschuss bzw. an den Vorstand,
 - 1.2.5. Vertagung,
 - 1.2.6. Übergang zur Tagesordnung.
- (2) Anträge zu Absatz 1 Ziff. 1.2.1, 1.2.2., 1.2.3., und 1.2.6. können nur von Sitzungsteilnehmern gestellt werden, die sich an der Aussprache über den betreffenden Gegenstand nicht beteiligt haben.
- (3) Neben dem Antragsteller kann nur je einem Redner für und gegen den Antrag das Wort erteilt werden.
- (4) Vor der Abstimmung ist die Rednerliste zu der durch den Geschäftsordnungsantrag unterbrochenen Aussprache zu verlesen.
- (5) Nach Annahme eines Antrages auf Schluss der Rednerliste erhalten diejenigen noch das Wort, die bei Stellung des Antrages bereits auf der Rednerliste standen.
- (6) Nach Annahme eines Antrages auf Schluss der Aussprache ist, sofern nicht der Berichterstatter bzw. einer der Antragsteller zu dem betreffenden Verhandlungsgegenstand noch das Schlusswort verlangt, die Aussprache über die vorliegende Angelegenheit beendet ohne Rücksicht auf die noch vorliegenden Wortmeldungen.
- (7) Nach Annahme eines Antrages auf Überweisung des Verhandlungsgegenstandes an einen Ausschuss oder an den Vorstand ist die Aussprache vorläufig beendet; der zuständige Ausschussvorsitzende bzw. der Vorstand hat jedoch spätestens in der nächsten Sitzung der Vertreterversammlung über die Erledigung der Angelegenheit Bericht zu erstatten bzw. einen entsprechenden Antrag zu stellen.
- (8) Nach Annahme eines Antrages auf Übergang zur Tagesordnung ist die Aussprache über den vorliegenden Verhandlungsgegenstand endgültig beendet.

§ 4 Abstimmung

- (1) Abgestimmt wird in der Regel durch Handaufheben. Die Abstimmung ist jedoch auf Antrag entweder namentlich oder schriftlich und geheim vorzunehmen, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Vertreter einem entsprechenden Antrag zustimmt. Im Falle einer digitalen Versammlung wird im Wege der elektronischen Kommunikation abgestimmt.
- (2) Für alle Abstimmungen gilt, soweit nicht die Satzung etwas anderes bestimmt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen „Ja“ oder „Nein“ Stimmen. Stimmenthaltung ist statthaft. Stimmenthaltungen werden beim Abstimmungsergebnis gesondert festgestellt und gelten als nicht abgegebene Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.
- (3) Der Versammlungsleiter stellt - ausgenommen bei Wahlen - die Fragen so, dass sie sich mit „Ja“ oder „Nein“ beantworten lassen. In der Regel sind sie so zu fassen, dass gefragt wird, ob die Zustimmung erteilt wird oder nicht. Über die Fassung der Fragestellung kann das Wort zur Geschäftsordnung verlangt werden. Bei Widerspruch gegen die vorgeschlagene Fassung hat der Versammlungsleiter das Recht, die

Fragestellung zu ändern. Anderenfalls entscheidet die Versammlung über die Zulässigkeit der Fragestellung.

- (4) Besteht bei einem Mitglied der Vertreterversammlung im Zusammenhang mit einem Beratungsgegenstand und der Beschlussfassung die Besorgnis der Befangenheit, so hat es dies vorher zu erklären, sich einer weiteren Teilnahme an der Beratung und Beschlussfassung dieses Gegenstandes zu enthalten und die Sitzung zu verlassen. Im Ausnahmefall kann ihm durch Beschluss die weitere Teilnahme gestattet werden.
- (5) Über mehrere den gleichen Gegenstand betreffende Anträge ist in der Reihenfolge abzustimmen, in welcher sie gestellt wurden, es sei denn, dass über einen weitergehenden Antrag vor dem weniger weitgehenden oder über einen Abänderungsantrag vor dem Hauptantrag abzustimmen ist. Ausgenommen von dieser Regel sind Anträge gemäß § 3.
- (6) Bei geheimer schriftlicher Abstimmung hat der Versammlungsleiter jedem Abstimmenden die Gelegenheit zur unbeobachteten Ausfüllung des Stimmzettels zu geben. Offen abgegebene Stimmen sind für ungültig zu erklären.
- (7) Stimmen bzw. Stimmzettel sind ungültig, aus denen der Wille des Abstimmenden nicht mit Sicherheit zu erkennen ist oder die in keinem Zusammenhang mit der Sache stehen, über die abgestimmt wird.
- (8) Mit Beginn einer Abstimmung kann das Wort auch zur Geschäftsordnung nicht mehr erteilt werden.

§ 5 Allgemeine Ordnungsvorschriften

- (1) Der Versammlungsleiter ist verpflichtet, für einen ungestörten Verlauf der Sitzung zu sorgen. Zu diesem Zweck stehen ihm folgende Mittel zur Verfügung:
 - 1.1. Verbot von Zwischenrufen, die den Redner wiederholt in seinem Vortrag stören oder in eine Zwiesprache mit dem Redner ausarten.
 - 1.2. Rüge und im Wiederholungsfalle Ordnungsruf beim Sprechen ohne Worterteilung, bei persönlich verletzenden Ausführungen und Zwischenrufen oder sonstigen Verstößen gegen parlamentarische Gepflogenheiten.
 - 1.3. Wortentzug beim Überschreiten der Redezeit zu dem Tagesordnungspunkt nach zweimaliger Mahnung oder wenn ein Redner auch nach zweimaliger vergeblicher Verweisung zur Sache von dem Verhandlungsgegenstand abschweift oder auch nach zweimaligem Ordnungsruf die Ordnung verletzt.
 - 1.4. Ausschluss aus der Versammlung wegen besonders grober Störung der Ordnung.
 - 1.5. Verweis von Zuhörern bei störenden Beifalls- bzw. Missfallenskundgebungen, Zwischenrufen oder sonstigen Störungen.
 - 1.6. Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung, wenn sie nicht mehr entsprechend der Hauptsatzung bzw. der Geschäftsordnung durchzuführen ist.
- (2) Gegen Ordnungsruf, Rüge, Wortentzug und Ausschluss kann der Betroffene Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Vertreterversammlung sofort.
- (3) Über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet im Zweifelsfalle der Versammlungsleiter. Bei Widerspruch von mindestens drei antragberechtigten Versammlungsteilnehmern ist ein Beschluss der Versammlung herbeizuführen.

§ 6 Niederschrift

- (1) Über die Sitzung der Vertreterversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss Ort und Tag, Beginn und Ende der Sitzung, die Namen der Teilnehmer, die Tagesordnung, den Verlauf der Sitzung, die Abstimmungsergebnisse und im Wortlaut die gefassten Beschlüsse enthalten; sie ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

- (2) Jedes an der Sitzung teilnehmende Mitglied der Vertreterversammlung kann fordern, dass seine abweichende Meinung zu einem Beschluss in der Niederschrift vermerkt wird.
- (3) Die Niederschrift ist den Mitgliedern der Vertreterversammlung und des Vorstandes der Bezirkszahnärztekammer Rheinhessen innerhalb einer Frist zwei Monaten nach der Sitzung zu übermitteln.
- (4) Beanstandungen des Wortlauts der Niederschrift sind von den Mitgliedern der Vertreterversammlung innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach der Zustellung bei dem Vorsitzenden der Vertreterversammlung vorzubringen. Wenn innerhalb dieser Frist keine Beanstandung erfolgt, gilt die Niederschrift als genehmigt.
- (5) Wird die Beanstandung durch den Vorsitzenden der Vertreterversammlung nicht anerkannt, so kann der Beschwerdeführer die Entscheidung der Vertreterversammlung über seine Beanstandung bei ihrer nächsten Sitzung verlangen.

§ 7 Änderung der Geschäftsordnung

Die Änderung dieser Geschäftsordnung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Vertreterversammlung.

§ 8 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung für die Sitzungen der Vertreterversammlung der Bezirkszahnärztekammer Rheinhessen tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die von der Vertreterversammlung am 25. November 2020 beschlossene Geschäftsordnung außer Kraft.

Mainz, den 30.10.2024

Dr. Christopher Köttgen
Vorsitzender der Vertreterversammlung